



30. Januar 2023

Beilage 3c: Musterkonzession komplementäre nicht gewinnorientierte Lokalradios

1 Abschnitt: Rechte

Gegenstand	Erläuterung
Die Konzessionärin erhält das Recht, ein lokal-regionales Radioprogramm gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b des Radio- und Fernsehgesetzes vom xx (RTVG) ¹ in der Region xx gemäss Nummer xx des Anhangs 1, Ziffer 4 zur Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV) ² zu veranstalten.	<p>(Absatz 1) Basierend auf Artikel 38 Absatz 1 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) kann das UVEK Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil an Veranstalter lokal-regionaler Programme erteilen, welche ein Gebiet ohne ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten mit Radioprogrammen versorgen (Buchstabe a) oder mit komplementären nicht gewinnorientierten Radioprogrammen zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags in Agglomerationen beigetragen (Buchstabe b). Gemäss Artikel 38 Absatz 2 RTVG gibt eine Veranstalterkonzession ihrer Inhaberin einen Anspruch auf die Verbreitung des Programms in einem bestimmten Versorgungsgebiet und auf einen Anteil aus dem Ertrag der Abgabe für Radio und Fernsehen.</p> <p>Die Konzession definiert das Versorgungsgebiet und die Art der Verbreitung, die von der Konzessionärin geforderten programmlichen Leistungen und dafür notwendigen betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sowie weitere Anforderungen und Auflagen, welche durch die Konzessionärin zu erfüllen sind.</p>

¹ SR 784.40

² SR 784.401

Verbreitung	Erläuterung
<p>¹ Die Konzessionärin lässt ihr Programm drahtlos-terrestrisch über DAB+ verbreiten. Sie hat Anspruch auf Verbreitung (Zugangsrecht) auf jener DAB+-Plattform, welche die in Artikel 1 genannte Region bedient und deren Betreiberin gemäss ihrer Funkkonzession zur Verbreitung des Programms verpflichtet ist (Verbreitungspflicht).</p>	<p><i>Absatz 1:</i> Die Veranstalterkonzessionen sehen DAB+ als Hauptverbreitungsvektor für lokale/regionale Programme vor. Die digitalen Sendeinfrastrukturen stehen jedoch nicht im Besitz der Veranstalterinnen, sondern werden von Drittunternehmen betrieben. Damit die Konzessionärin jederzeit ihren Leistungsauftrag erfüllen kann, muss der Zugang des Programms auf eine DAB+-Plattform sichergestellt sein. Das BAKOM als Konzessionsbehörde bestimmt, welche DAB+-Funkkonzessionärin jeweils in den im Anhang 1 RTVV aufgeführten Regionen verbreitungspflichtig ist. Die Erteilung von UKW-Funkkonzessionen ist rechtlich nicht mehr vorgesehen.</p>
<p>² Die Konzessionärin hat Anrecht auf eine Verbreitung in ausreichender Qualität gemäss Anhang 1 RTVV mindestens in der definierten Region. Die Konzessionärin entrichtet der DAB+-Plattformbetreiberin für die Verbreitung ihres Programms eine kostenorientierte Entschädigung.</p>	<p><i>Absatz 2:</i> Die DAB+-Funkkonzessionärin ist verpflichtet, die mit einem Zugangsrecht versehenen Programme flächendeckend in ausreichender Qualität zu kostendeckenden Preisen zu verbreiten. Die Einzelheiten sind in Anhang 1 RTVV geregelt.</p>
<p>³ Das BAKOM kann die Verbreitungspflicht der DAB+-Plattformbetreiberin gemäss Absatz 1 auf Anzeige hin sistieren, wenn die Konzessionärin ihrer Zahlungspflicht nicht mehr nachkommt.</p>	<p><i>Absatz 3:</i> Die Aussetzung der Verbreitung bei ausstehender Bezahlung der Verbreitungskosten sichert der DAB+-Plattformbetreiberin den wirtschaftlichen Betrieb ihrer Plattform. Der Sendeunterbruch kann nur nach Bewilligung des BAKOM erfolgen.</p>
<p>⁴ Die Verbreitung des Programms über Leitungen im Versorgungsgebiet erfolgt nach Massgabe von Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b RTVG (Zugangsrecht). Die Konzessionärin kann ihr Radioprogramm auch ausserhalb ihres Versorgungsgebietes über Leitungen verbreiten.</p>	<p><i>Absatz 4:</i> Ein Zugangsrecht auf Leitungsnetze besteht nur für die Verbreitung im zugeteilten Versorgungsgebiet. Die Konzessionärin kann ihr Radioprogramm aber sowohl über DAB+ als auch über Leitungen auch ausserhalb ihres Versorgungsgebietes verbreiten lassen.</p>

Abgabenanteil	Erläuterung
<p>¹ Die Konzessionärin hat Anspruch auf einen Abgabenanteil von jährlich XXX Franken.</p> <p>² Der Abgabenanteil darf 80 Prozent der Betriebskosten der Konzessionärin nicht übersteigen.</p> <p>³ Die Betriebskosten werden gemäss Artikel 5 der Verordnung des UVEK vom 5. Oktober 2007 über Radio und Fernsehen³ definiert. Sie sind gemäss dem Kontenplan des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) für komplementäre nicht gewinnorientierte Radios auszuweisen.</p> <p>⁴ Das BAKOM überweist der Konzessionärin 80 Prozent des Abgabenanteils quartalsweise während des Beitragsjahres und die restlichen 20 Prozent im Folgejahr nach Prüfung der Jahresrechnung.</p> <p>⁵ Ergibt die Prüfung der Jahresrechnung, dass der Abgabenanteil 80 Prozent der Betriebskosten der Konzessionärin übersteigt, kürzt das BAKOM die Auszahlung des Restbetrags entsprechend oder verlangt die Rückzahlung des zu viel überwiesenen Abgabenanteils.</p>	<p><i>Absätze 1-3:</i> Gemäss Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b RTVG dient der Abgabenanteil dazu, ergänzend zu den kommerziellen Einnahmen, die Erfüllung des Leistungsauftrags zu sichern. Bei der Festlegung der einzelnen Abgabenanteile berücksichtigt das UVEK die Grösse und das Wirtschaftspotenzial des Versorgungsgebietes sowie den Aufwand, den die Konzessionärinnen zur Erfüllung des Leistungsauftrags inklusive Verbreitungskosten erbringen müssen (Art. 40 Abs. 2 RTVG). Die Höhe des jährlichen Abgabenanteils wird bei der Eröffnung der öffentlichen Ausschreibung bekanntgegeben und wird vom UVEK regelmässig – in der Regel nach fünf Jahren – nach Massgabe der Kriterien gemäss Art. 40 Abs. 2 RTVG überprüft.</p> <p>Eine Beilage zur Ausschreibung vom 10. Januar 2023 listet die Abgabenanteile nach Versorgungsgebiet auf. Ein in der Konzession festgelegter Abgabenanteil darf gemäss Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a RTVV 80 Prozent der Betriebskosten der Konzessionärin nicht übersteigen. Artikel 5 der Verordnung des UVEK vom 5. Oktober 2007 über Radio und Fernsehen legt im Einzelnen fest, wie die anrechenbaren Betriebskosten errechnet werden. Die Konzessionärin hat bei der jährlichen Vorlage ihrer Rechnung nach Artikel 42 Absatz 1 RTVG die Gestaltungsvorgaben des BAKOM hinsichtlich der Gliederung des Kontenplans zu beachten.</p> <p><i>Absatz 4-5:</i> In Beachtung der subventionsrechtlichen Vorgaben erfolgt die Ausschüttung des Abgabenanteils gestaffelt: der Hauptteil des Abgabenanteils (80 Prozent des Betrags nach Absatz 1) wird während des Beitragsjahres quartalsweise, in vier Tranchen ausbezahlt. Über den Restbetrag entscheidet das BAKOM nach erfolgter Prüfung der Jahresrechnung.</p> <p>Weitere Informationen zur Jahresrechnung finden sich auf der Webseite des BAKOM.⁴</p>

³ SR 784.401.11

⁴ <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/informationen-fuer-radio-und-fernsehveranstalter/jahresrechnung.html>

2 Abschnitt: Pflichten

Umfang des Leistungsauftrags	Erläuterung
<p>¹ Soweit diese Konzession nichts anderes bestimmt, sind die in der Bewerbung gemachten Angaben insbesondere betreffend Umfang, Inhalt und Art der Veranstaltung, Organisation und Finanzierung massgebend und verpflichtend.</p> <p>² Die Konzessionärin darf die nach Absatz 1 zugesicherten und in der vorliegenden Konzession geforderten Leistungen nur mit Genehmigung des BAKOM vorübergehend unterschreiten. Sie orientiert das BAKOM umgehend schriftlich, sobald Umstände eintreten, welche eine Nichteinhaltung ihres Leistungsauftrags gemäss Bewerbung und Konzession bewirken.</p>	<p><i>Absatz 1:</i> Die Konzessionärin hat sich in ihren Bewerbungsunterlagen zur Art und Weise geäussert, wie sie den Leistungsauftrag zu erfüllen gedenkt. Auf der Basis dieser Angaben trifft das UVEK die Konzessionsentscheide. Dementsprechend sind die Angaben verpflichtend.</p> <p><i>Absatz 2:</i> Ist die Konzessionärin vorübergehend nicht in der Lage, den Leistungsauftrag zu erfüllen, ist dies dem BAKOM umgehend zu melden und zu begründen und vom BAKOM zu genehmigen. Ein möglicher Grund ist z.B. eine Pandemie oder eine Stromkrise.</p>

Programmauftrag	Erläuterung
<p>¹ Die Konzessionärin trägt mit ihrem Programmangebot zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags in ihrem Versorgungsgebiet bei.</p> <p>² Sie veranstaltet ein Programm, das sich thematisch, kulturell und musikalisch von den Programmen anderer im Versorgungsgebiet tätiger Radioveranstalter unterscheidet.</p> <p>³ Ihr Programmangebot zeichnet sich insbesondere durch lokale, partizipative und integrative Programminhalte aus.</p> <p>⁴ Sie leistet ihren Beitrag zur Bildung, kulturellen Entfaltung sowie zur Meinungsbildung und Unterhaltung, insbesondere durch die Entwicklung lokaler, partizipativer und integrativer Angebote.</p>	<p><i>Absätze 1-4:</i> Im Unterschied zum Programmauftrag kommerzieller Radios, denen primär ein Informationsauftrag zukommt, ist das Mandat der komplementären Radios umfassender umschrieben.</p> <p>Komplementäre nicht gewinnorientierte Radioprogramme bieten eine publizistische Alternative zu den übrigen Radioprogrammen in einer Region an. In ihrem Musikangebot legen sie einen Fokus auf Titel ausserhalb des musikalischen Mainstreams. Auch in ihren Wortbeiträgen beleuchten sie das lokal/regionale Geschehen, das in anderen Medien nicht oder kaum zur Sprache kommt. Dabei geben sie auch gesellschaftlichen und kulturellen Minderheiten der Region eine Stimme, die andernorts nicht oder kaum zu Wort kommen. Teil des Programmschaffens ist die Förderung des sozialen Engagements sowie die Stärkung von Gemeinschaften. Dem Charakter von Bürger-/Bürgerinnenradios (Communityradio) entsprechend, wird das Programm komplementärer nicht gewinnorientierter Lokalradios mehrheitlich von freiwilligen Sendungsmachenden produziert.</p>

Angebot im Internet und auf digitalen Plattformen	Erläuterung
<p>Die Konzessionärin kann im Rahmen ihres Programmauftrags Audio-Beiträge im Internet und auf digitalen Plattformen veröffentlichen.</p>	<p><i>(Absatz 1)</i> Der Leistungsauftrag bezieht sich auf das lineare Radioprogramm. Infolge der Digitalisierung und der veränderten Mediennutzung sind auch Radioveranstalter online und auf digitalen Plattformen präsent. Diese Beiträge sind nicht Teil des Leistungsauftrags. Sie können aber, sofern sie einen engen Bezug zum linear angebotenen Programm aufweisen, durch die Abgabe mitfinanziert werden.</p>

Redaktionelle Qualitätssicherung	Erläuterung
<p>¹ Die Konzessionärin verfügt über die folgenden Dokumente, die sie der Öffentlichkeit in geeigneter Form zur Verfügung stellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Geschäftsordnung, aus der die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten hervorgehen; b. ein Redaktionsstatut, das die Trennung von redaktionellen Tätigkeiten und wirtschaftlichen Aktivitäten verankert (innere Unabhängigkeit); c. ein publizistisches Leitbild, das mit Bezug zum Programmauftrag die grundlegenden Werte und Ziele der Medienorganisation beschreibt. <p>² Sie verfügt mit Bezug zum Programmauftrag über ein redaktionelles Qualitätssicherungssystem, das mindestens Folgendes einschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Erklärung, nach den in der Branche anerkannten Regeln für die journalistische Praxis zu arbeiten; b. definierte inhaltliche und formale Qualitätsziele und -standards; c. ein Sendungskonzept, das die inhaltliche Ausrichtung des Angebots beschreibt wie auch die beabsichtigte Wirkung beim Publikum; d. festgeschriebene Prozesse, mittels welcher sich regelmässig 	<p><i>Absätze 1-2:</i> Die Erfüllung des Programmauftrags setzt organisatorische Strukturen der Qualitätssicherung, adäquate Arbeitsbedingungen sowie nach professionellen Standards arbeitende Programmschaffende voraus. Das Redaktionsstatut garantiert, basierend auf Artikel 41 Absatz 2 RTVV, die innerbetriebliche journalistische Unabhängigkeit der Programmschaffenden. Redaktionelle Qualitätssicherung ist ein auf Dauer angelegter Prozess mit präventiven, den Produktionsprozess begleitenden sowie korrektiven Elementen. Dieser Prozess der Qualitätssicherung wird in erster Linie durch den Veranstalter selbst etabliert und geführt. Diese Konzessionsbestimmung nennt die hierfür erforderlichen Dokumente und Definitionen mit Bezug zu den organisatorischen Strukturen und Abläufen bei der journalistischen Arbeit sowie der professionellen Arbeitsweise.</p> <p>Redaktionelle Qualitätssicherung setzt eine klare Rollendefinition und Verantwortlichkeiten voraus.</p> <p>Die Konzessionärin stellt der Öffentlichkeit die Dokumente gemäss Absatz 1 Buchstaben a–c in geeigneter Form zur Verfügung, z.B. durch die Publikation auf ihrer Webseite.</p>

überprüfen lässt, ob die festgelegten Qualitätsstandards und -ziele erfüllt werden. D.h. etablierte Mechanismen zur Sicherung (wie Abnahmeprozesse) und Verbesserung (Feedback-Systeme) des Programmangebots.

- e. die Bezeichnung einer für die Qualitätssicherung verantwortlichen Person bzw. Funktion.

³ Das BAKOM kann externe Fachpersonen mandatieren, um den Stand des Qualitätssicherungssystems zu evaluieren.

Programmschaffende	Erläuterung
<p>¹ Die Konzessionärin beschäftigt ein professionelles Kernteam, das zusammen mit freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Programmauftrag erfüllt.</p> <p>² Das Kernteam begleitet die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in organisatorischer, technischer und journalistischer Hinsicht.</p>	<p><i>Absätze 1-2:</i> Von konzessionierten Programmen wird grundsätzlich verlangt, dass sie den Anforderungen des Qualitätsjournalismus genügen. Bei komplementären Radios ist dieser Anspruch zu relativieren. Da ein Grossteil des Programms von freiwilligen Programmschaffenden produziert wird, bezieht sich der Professionalitätsanspruch bei diesen Lokalradios insbesondere auf die Betriebsführung und die Begleitung der (freiwilligen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei all ihren Tätigkeiten.</p>

Aus- und Weiterbildung	Erläuterung
<p>¹ Die Konzessionärin fördert und finanziert im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Teilnahme ihrer ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden an berufsspezifischen Aus- und Weiterbildungen.</p> <p>² Sie dokumentiert im Rahmen der jährlichen Berichterstattung die Massnahmen, die sie im Bereich der Aus- und Weiterbildung ihrer ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden ergreift.</p> <p>³ Sie kommuniziert dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung den Betrag des Budgets zur Förderung der externen Aus- und Weiterbildung.</p>	<p><i>Absätze 1-3:</i> Die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehört zu den Aufgaben aller Unternehmen. Namentlich von Service-public-Anbietenden ist die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung zentral, um Qualitätsjournalismus zu gewährleisten. Dieser Anspruch ist bei komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradios wiederum zu relativieren. Aufgrund ihrer eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten leisten sie dies bestmöglich.</p>

Arbeitsbedingungen der Branche	Erläuterung
<p>¹ Die Konzessionärin verpflichtet sich, die Arbeitsbedingungen ihrer festangestellten Mitarbeitenden soweit als möglich, die im GAV/in der Vereinbarung/im Firmenvertrag geregelt sind, einzuhalten. Einhalten oder zumindest daran orientieren.</p> <p>² Sie regelt Rechte und Pflichten ihrer freiwilligen Mitarbeitenden.</p> <p>³ Führt das BAKOM bei den Konzessionärinnen eine breit angelegte Erhebung zur Ermittlung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen durch, liefert die Konzessionärin dem BAKOM auf Verlangen unentgeltlich sämtliche zweckdienlichen Angaben.</p>	<p><i>Absatz 1:</i> Die Arbeitsbedingungen der Branche gelten als erfüllt, wenn die Konzessionärin in einen Gesamtarbeitsvertrag eingebunden ist, einen Firmenvertrag mit einer Gewerkschaft abgeschlossen hat oder wenn sie sich der Vereinbarung zwischen den Radio- und Fernsehverbänden und den Mediengewerkschaften unterstellt. Aufgrund der geringen finanziellen Mittel, welche den komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradios zur Verfügung stehen, gilt diese Vorgabe als Orientierung.</p> <p><i>Absatz 3:</i> Die Aufsichtsbehörde kann bei Bedarf die Arbeitsbedingungen im Radio- und Fernsehbereich im Rahmen von branchenweiten Abklärungen untersuchen, die Öffentlichkeit über die Erkenntnisse der Untersuchungen orientieren und die so definierten Arbeitsbedingungen der Branche gegebenenfalls aufsichtsrechtlich durchzusetzen (Art. 87 RTVG). Die Konzessionärin ist zur unentgeltlichen Bereitstellung sämtlicher zweckdienlicher Unterlagen und zur Erteilung aller diesbezüglicher Auskünfte an das BAKOM verpflichtet (Art. 17 Abs. 1) RTVG).</p>

Massnahmen im Hinblick auf Krisen- und Katastrophensituationen	Erläuterung
<p>Die Konzessionärin trifft die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen, damit sie ihren Leistungsauftrag so weit als möglich auch in Krisen- und Katastrophensituationen erfüllen kann.</p>	<p><i>(Absatz 1):</i> Die Konzessionärin ergreift im Rahmen ihrer eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten organisatorische Massnahmen wie beispielsweise Einsatzpläne, Telefonlisten oder vorgeschriebene interne Prozesse. Des Weiteren beschafft sie entsprechende Infrastruktur wie beispielsweise Notstudios, Generatoren zur Überbrückung von Stromunterbrüchen bei der Produktion oder Ähnliches.</p>

3 Abschnitt: Berichterstattung

Berichterstattung	Erläuterung
<p>¹ Die Pflicht zur jährlichen Berichterstattung richtet sich nach Artikel 27 RTVV.</p> <p>² Der Jahresbericht der Konzessionärin enthält insbesondere Angaben über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Umsetzung des Programmauftrags nach Artikel X der Konzession; b. die Einhaltung der Qualitätsziele und -standards nach Artikel X; c. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen nach Artikel X; d. den Personalbestand nach Artikel X. e. die Massnahmen zu Krisen- und Katastrophensituationen nach Artikel X <p>³ Die Jahresrechnung der Konzessionärin richtet sich nach den Vorgaben des Kontenplans des BAKOM.</p> <p>⁴ Der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Jahresbericht; b. Angaben aus der Jahresrechnung, gemäss Art. 27 RTVV 	<p><i>Absatz 1:</i> Artikel 18 Absatz 1 RTVG legt fest, dass Veranstalter schweizerischer Programme dem BAKOM den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung einreichen. Gemäss Artikel 27 Absatz 1 RTVV betrifft dies u.a. Veranstalter konzessionierter Programme. Sowohl der Jahresbericht als auch die Jahresrechnung müssen bis Ende April des Folgejahres beim BAKOM eingereicht werden (Art. 27 Abs. 7 RTVV).</p> <p><i>Absatz 3:</i> Die Jahresrechnung der Konzessionärin besteht mindestens aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang sowie einem Bericht der Revisionsstelle. Die Erfolgsrechnung und die Bilanz sind nach besonderem Kontenplan zu erstellen (Art. 27 Abs. 5-7 RTVV).</p> <p><i>Absatz 4:</i> Das BAKOM kann ausgewählte Angaben aus den Jahresberichten und der Jahresrechnung veröffentlichen (siehe Art. 18 Abs. 2 und 3 RTVG).</p>

4 Schlussbestimmungen

Dauer	Erläuterung
Die vorliegende Konzession endet am 31. Dezember 2034.	